



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Michael Piazo** FREIE WÄHLER
vom 15.05.2026

Neutralitätsgebot staatlicher Einrichtungen zur Kommunalwahl 2026

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie verhält es sich mit den öffentlich-rechtlichen Neutralitätsanforderungen von staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungshäusern, insbesondere bei Theatern und Hochschulen, zur Kommunalwahl 2026? 2
 2. Wie reagierten staatliche Veranstaltungshäuser, insbesondere Theater und Hochschulen, auf Veranstaltungsanfragen politischer Parteien im Vorfeld der Kommunalwahl 2026? 2
 3. War die Wahlkampfveranstaltung des Residenztheaters München in Zusammenarbeit mit der Süddeutschen Zeitung am 22. Februar 2026 mit dem Neutralitätsgebot staatlich unterstützter Häuser vereinbar, gerade vor dem Hintergrund, dass nur drei Parteien auf dem Podium vertreten waren, und wird dadurch nicht die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb beeinträchtigt? 2
 4. Waren die Bewerbung der Veranstaltung auf der Homepage des Residenztheaters sowie eventuelle Personengleichheit (Garderobe etc.), wodurch diese den Anschein erweckt, eine staatlich geförderte Veranstaltung zu sein, mit dem Neutralitätsgebot vereinbar? 3
 5. Entstanden dem Residenztheater durch die Veranstaltung Kosten für Personal (Garderobe, IT etc.)? 3
 6. Wäre das Residenztheater auch für andere politische Veranstaltungen zur Kommunalwahl zu vermieten bzw. was sind die Voraussetzungen und Kosten dafür? 3
 7. Werden bei politischen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen des Residenztheaters Mittel eingesetzt, die einem ministeriellen Bereich zugeordnet sind (bspw. IT)? 4
 8. Gilt für staatliche Theater und Hochschulen das Gebot äußerster Zurückhaltung in politischen Angelegenheiten, je näher der Wahltermin rückt, und gibt es diesbezüglich schriftliche Vorgaben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 17.06.2026

1. **Wie verhält es sich mit den öffentlich-rechtlichen Neutralitätsanforderungen von staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungshäusern, insbesondere bei Theatern und Hochschulen, zur Kommunalwahl 2026?**
2. **Wie reagierten staatliche Veranstaltungshäuser, insbesondere Theater und Hochschulen, auf Veranstaltungsanfragen politischer Parteien im Vorfeld der Kommunalwahl 2026?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Staatliche Einrichtungen wie Theater und Hochschulen sind dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Gebot politischer Neutralität verpflichtet. Der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Grundgesetz (GG) ist dabei stets im Einzelfall und unter Abwägung weiterer verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter zu betrachten. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) weist in regelmäßigen Abständen, insbesondere im Vorfeld von Wahlen, alle staatlichen Einrichtungen auf die bestehenden Neutralitätspflichten hin. Diese Hinweise richten sich an staatliche Behörden und Einrichtungen, die unmittelbar hoheitlich tätig sind oder dem Freistaat in besonderer Weise zuzurechnen sind. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) hat die nachgeordneten Einrichtungen im Vorfeld der Kommunalwahl 2026 in geeigneter Form auf die bestehende Neutralitätspflicht hingewiesen.

Die Bayerischen Staatstheater wie das Residenztheater nehmen demgegenüber einen eigenständigen Kultur- und Bildungsauftrag wahr und sind als Einrichtungen des öffentlichen Kulturlebens nicht in gleicher Weise unmittelbarer Adressat der auf den staatlichen Verwaltungsbereich ausgerichteten Hinweise des StMI. Gleichwohl gelten auch für sie die allgemeinen verfassungsrechtlichen Maßstäbe politischer Neutralität, denen sie im Rahmen ihrer institutionellen Eigenverantwortung Rechnung zu tragen haben.

Über konkrete Veranstaltungsanfragen politischer Parteien an staatliche Theater liegen dem StMWK keine Erkenntnisse vor. Für den Hochschulbereich wird auf die institutionelle Eigenverantwortung der Einrichtungen verwiesen.

3. **War die Wahlkampfveranstaltung des Residenztheaters München in Zusammenarbeit mit der Süddeutschen Zeitung am 22. Februar 2026 mit dem Neutralitätsgebot staatlich unterstützter Häuser vereinbar, gerade vor dem Hintergrund, dass nur drei Parteien auf dem Podium vertreten waren, und wird dadurch nicht die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb beeinträchtigt?**

Bei der Veranstaltung „München vor der Wahl“ am 22. Februar 2026 handelte es sich um eine Diskussionsveranstaltung gemeinsam mit der Süddeutschen Zeitung (SZ). Das Residenztheater hat dabei Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt – wie bereits in vergleichbarer Weise vor der Kommunalwahl 2020. Die Auswahl der Diskussions Teilnehmer lag ausschließlich bei der SZ, die die drei mit Abstand aussichtsreichsten

Kandidaten zur Wahl des Oberbürgermeisters einlud; das Residenztheater hatte hierauf keinen Einfluss und war inhaltlich nicht beteiligt.

Die Durchführung bzw. Ermöglichung von Veranstaltungen zur politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildung ist Teil des Kultur- und Bildungsauftrags des Residenztheaters, sofern sie mit dem staatlichen Neutralitätsgebot vereinbar sind. Maßgeblich ist dabei insbesondere, dass keine einseitige parteipolitische Unterstützung erfolgt und der offene demokratische Diskurs im Vordergrund steht. Bei der Veranstaltung am 22. Februar 2026 war dies durch eine ausgewogene Podiumsbesetzung und die professionelle Moderation durch die SZ gewährleistet.

Ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot durch das Residenztheater ist nicht erkennbar.

4. Waren die Bewerbung der Veranstaltung auf der Homepage des Residenztheaters sowie eventuelle Personengleichheit (Garderobe etc.), wodurch diese den Anschein erweckt, eine staatlich geförderte Veranstaltung zu sein, mit dem Neutralitätsgebot vereinbar?

Die Ankündigung der Veranstaltung auf der Homepage des Residenztheaters sowie der Einsatz regulärer Dienstleister bzw. des regulären Personals entsprechen der üblichen Praxis. Ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot ist hierin nicht zu sehen.

5. Entstanden dem Residenztheater durch die Veranstaltung Kosten für Personal (Garderobe, IT etc.)?

Dem Residenztheater entstanden im Zusammenhang mit der Veranstaltung „München vor der Wahl“ Personalkosten in Höhe von insgesamt 650 Euro für einen externen Bühnenmeister, der wegen kurzfristiger Personalengpässe über ein externes Unternehmen verpflichtet wurde. Weitere technische Nebenleistungen durch staatliches Personal waren marginal (Ton, Licht) und konnten im laufenden Geschäftsgang nebenbei erledigt werden. Die übrigen Kosten (inkl. Einlass- und Garderobendienst) wurden von der Süddeutschen Zeitung getragen.

6. Wäre das Residenztheater auch für andere politische Veranstaltungen zur Kommunalwahl zu vermieten bzw. was sind die Voraussetzungen und Kosten dafür?

Bei dem Format „München vor der Wahl“ handelte es sich nicht um eine klassische Raummiete, sondern um ein Diskussionsformat im Rahmen des öffentlichen Kultur- und Bildungsauftrags des Residenztheaters. Demgemäß wurde der Termin auch im Spielplan als Veranstaltung in Kooperation mit der Süddeutschen Zeitung aufgeführt. Veranstaltungen zur politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildung sind Teil des Auftrags des Residenztheaters, sofern sie mit dem staatlichen Neutralitätsgebot vereinbar sind. Maßgeblich ist dabei insbesondere, dass keine einseitige parteipolitische Unterstützung erfolgt und der offene demokratische Diskurs im Vordergrund steht, was hier insbesondere aufgrund der Podiumszusammensetzung und der professionellen Moderation gewährleistet war.

7. Werden bei politischen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen des Residenztheaters Mittel eingesetzt, die einem ministeriellen Bereich zugeordnet sind (bspw. IT)?

Der Staatsregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Veranstaltung vom 22. Februar 2026 Mittel eingesetzt wurden, die einem ministeriellen Bereich zuzuordnen wären. Das Residenztheater verfügt über eigene Betriebsmittel und agiert im Rahmen seiner institutionellen Eigenverantwortung.

8. Gilt für staatliche Theater und Hochschulen das Gebot äußerster Zurückhaltung in politischen Angelegenheiten, je näher der Wahltermin rückt, und gibt es diesbezüglich schriftliche Vorgaben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst?

Für staatliche Einrichtungen gilt das allgemeine Gebot politischer Zurückhaltung, dem mit zunehmender Nähe zu einem Wahltermin besonderes Gewicht zukommt. Das StMWK hat die nachgeordneten Einrichtungen hierauf im Vorfeld der Kommunalwahl 2026 hingewiesen. Gesonderte schriftliche Einzelvorgaben für staatliche Theater oder Hochschulen bestehen darüber hinaus nicht; die Einrichtungen sind gehalten, die allgemeinen verfassungsrechtlichen Maßstäbe eigenverantwortlich zu beachten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.